

Berantwortl. Redakteur: R. O. Scheler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mt.
vierfachjährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Zeitzeile oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Anzeigen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Aufnahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler G. L. Daube, Invalidenpark, Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann, Elberfeld W. Thines, Greifswald G. Illies, Halle a. S. Jul. Bärk & Co., Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler, Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Deutschland.

Berlin, 22. März. Im Besitzen des Prinzen Joachim scheint sich eine Besserung einzustellen zu haben. Während der gesetzigen Abendstunden war sein Zustand im Allgemeinen befriedigend. Die Schwäche dauert fort; die Gefahr ist nicht beseitigt und nach wie vor die größte Ruhe notwendig. Aus diesem Grunde ist auch gestern vor dem an der Schlossfreiheit gelegenen Teil des königlichen Schlosses, in dem sich das Krankenlager befindet, wiederholt Stroh gestreut worden.

Die über den Rücktritt des Handelsministers Freiherrn von Berlepsch umlaufenden Gerüchte entbehren nach der „Berl. Korr.“ der Begründung.

Der Fürst zu Radolin gehört dem diplomatischen Corps schon lange Zeit an. Im Jahre 1882 trat er den Posten eines außerordentlichen Gesandten am grossherzoglich sächsischen Hofe zu Weimar und bei den übrigen thüringischen Staaten an. Er wurde dann in die Nähe des damaligen Kronprinzen berufen, als der selbe Staatsrat präsidirte. Der kronprinzliche Hofmarschall in jener Zeit, Herr von Normann, wurde aus dem Grunde durch Herrn von Radolinsti, welchen Namen der Fürst damals noch führte, ersezt, weil es wünschenswert erschien, daß der an der Spitze des Staatsrats stehende Kronprinz in seiner nächsten Umgebung eine politisch gewiegte Persönlichkeit befasse, wie dies von Radolinsti, dem man damals in diplomatischen Kreisen den „Abjutanten des Reichskanzlers“ nannte, in hohem Grade war, während Herr von Normann nur Soldat gewesen. Als Kaiser Friedrich zur Regierung kam, erhob er den Grafen von Radolinsti am 16. April 1888 unter dem Namen Fürst von Radolin in den erblichen Fürstenstand, ernannte ihn dann zu seinem Ober-Hof- und Haussmarschall und zum Oberstreichhauptmann. Von allen diesen Ämtern wurde der Fürst entbunden, als er den Botschafter von Radolinsti in Konstantinopel ablöste. Der Fürst vermählte sich zum ersten Mal am 4. Juli 1863 mit Lucy Walesfield in London, wurde am 18. März 1880 Witwer und heirathete am 1. Juni 1892 die Reichsgräfin Johanna von Oppersdorff.

Die Ehrengabe zum Geburtstage des Fürsten Bismarck, welche am 1. April von der Deputation der Studirenden der Berliner Kunstabakademie überreicht werden wird, ist ein vom Bildhauer Reinert geschaffenes kostbares Werk. Das Ganze hat die Größe von 1 Meter und hat die Form einer Hermle aus gelblichem polierten Marmor, sie wird gekrönt von einer Büste des Fürsten, die sich als eine ausgezeichnete Verkleinerung des Meisterwerkes von Reinhold Begas darstellt; auf den Stufen, die zu dem Sockel führen, steht eine weibliche Idealgestalt, die Kunst, welche hubdig einen Lorbeerzweig empfängt. Auf der einen Seite des Postamentes sieht man das Wappen Bismarcks, auf der anderen das der Akademie, beide in Fachreliefs; an der Rückseite breitet ein Adler seine Schwingen über das Wappensymbol des Reiches. Die Büste und alle Ornamente werden bei Martin u. Büsing in Bronze ausgeführt. Die Inschrift des Werkes soll lauten: „Dem Fürsten Bismarck, dem großen Erbauer des deutschen Reiches.“ Auf der Rückseite werden die Worte stehen: „Die Studirenden der königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.“

Der „Reichsam“ meldet nunmehr die Abberufung des Generals von Werder aus Petersburg wie folgt:

„Seine Majestät der Kaiser haben Altersgründigkeitsgründen anerkannt und bestimmt, daß der vollenmächtige Botschafter am kaiserlich russischen Hofe, General der Infanterie und General-Adjutant von Werder, a. la suite des Garde-Jäger-Regiments, von dem Posten in St. Petersburg abzuberufen und in den Ruhestand zu versetzen.“

Als sein Nachfolger wurde gestern im Reichstag der gegenwärtige deutsche Botschafter in Konstantinopel, Fürst Radolin bezeichnet; er dürfte in der That diejenige Persönlichkeit sein, betreffend in Petersburg angezeigt worden, die so dort genehm ist. Bei den in Folge seiner Ernennung in Petersburg zu erwartenen Verschreibungen im diplomatischen Dienst des Reiches dürfen u. A. die Gesandten in München, von Thielmann, und in Hamburg, von Kiderlen-Wächter in Betracht kommen.

Die vom Landtagsabgeordneten Oberamtmann Ring in der Welt gesetzte Nachricht, daß dem landwirtschaftlichen Zentralverein ihr Brandenburg und die Niederlausitz von der See-handlung ein Anteilen von einer halben Million zu 2 v. H. zur Gründung und Unterstützung landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften gewährt werden sei, wird von der „Post“ dahin richtig gestellt:

Die Nachricht, die Seehandlung habe dem landwirtschaftlichen Zentralverband für Brandenburg die Summe von 500000 Mark für Zwecke der Förderung der Landwirtschaft zu 2 v. H. verprochen, ist nicht zutreffend. Zunächst sind wir in der Lage, die von uns vor einigen Tagen gebrachte Meldung, die Regierung erachtet einen Zinsfuß von 2½ v. H. für zu niedrig, um sich betreffs seiner dauernd zu binden, voll zu bestätigen. Die Seehandlung wird daher Gesuche um Geld zu 2 v. H. wenigstens vor der Hand, nicht berücksichtigen. Was nun die oben erwähnte Meldung betrifft, so hören wir, daß zur Zeit Unterhandlungen mit verschiedenen landwirtschaftlichen Zentralvereinen schwelen, ihnen gegen Hinterlegung von Sicherheiten im Rahmen der heutigen Gesetzgebung auf kurze Zeit zum Zinsfuß von 2½ v. H. Geld zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich da also um durchaus keine außerordentliche Maßnahme, sondern um ein Geschäft, wie es täglich vor kommt. Ubrigens sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen und die einzelnen Bedingungen noch nicht festgestellt.

In dieser Form klingt die Sache wesentlich anders als in der Darstellung des Abgeordneten Ring. Es bleibt freilich noch aufzuklären, wie ein solches Mißverständnis entstehen konnte.

Nach einer im Reichs-Eisenbahn-Amte gesetzten Übersicht über die Betriebsseinrichtungen in den Personenwagen der deutschen Eisenbahnen (ausschließlich Ostern) hat in dem Zeitraum von 1886 bis 1894 die Gasbelichtung erheblich an Umfang zu, die Dels- und Kerzenbelichtung dagegen abgenommen. Von den Gesamtzahl der vorhandenen Personenwagen sind jetzt 854 v. H. gegen 607 v. H. im Jahre 1886 mit Gasbelichtung versehen. Die Anzahl der

durch Del erleuchteten Wagen ist von 27,0 v. H. auf 100 v. H. die Anzahl der durch Kerzen erleuchteten von 12,3 v. H. auf 4,6 v. H. zurückgegangen. Die elektrische Beleuchtung bat von den Eisenbahn-Betrieben nur die Darmstadt-Gronau-Enz-Schwarzwald-Eisenbahn-Gesellschaft, die ihre Personenzugwagen mit Accumulatoren, die ihrer Hagnauer Accumulator-Werke beleuchtet, eingeführt. Von zwei sonstig preußischen Eisenbahn-Direktionen werden Versuche mit Accumulatoren von der Rhotinstadt und von der Firma H. v. K. in Berlin angestellt. Außerdem benutzt die Reichspostverwaltung die Elektricität in größerem Umfange zur Beleuchtung der Bahnpersonenwagen. Sie hat einen beträchtlichen Theil ihrer Betriebskosten mit Accumulatoren der Firma W. A. Voigt in Berlin ausgerüstet und damit bis jetzt sehr zufriedenstellende Ergebnisse erzielt.

Während in der Elbe die Thätigkeit der Eisbrechdampfer sich nur auf dem unteren Theil der preußischen Wasserstraße beschränkt muss, gestatten die Wasserstraßen-Kommissionen der Weichsel und der Oder die Eisbrechdampfer, ihre Arbeit weiter Stromaufwärts fortzusetzen. Schon im vorigen Jahre ist zum Theil unter persönlicher Leitung des Oberpräsidenten, dem die Strombauverwaltung untersteht, bis weit über die Grenze des Regierungsbezirks Danzig hinaus mit den Dampfern vorgebrungen, im laufenden Jahre hat sich ihre Arbeit bis nahe an die russische Grenze erstreckt, mithin so ziemlich die ganze Stromstrecke innerhalb Preußens umfasst.

Wenn mitgetheilt wird, daß der Oberpräsident von Westpreußen außer über diese Thätigkeit der Eisbrechdampfer auch über die Wehrschiffregulirung persönlich Sr. Majestät berichten soll, so dürfte damit nicht eigentlich das verstanden sein, was gemeinhin bei unseren Schiffswasserstraßen als Regulirung bezeichnet wird, nämlich die Herstellung einer bestimmten Fahrtstrecke. Es handelt sich vielmehr wohl um die Herstellung der neuen, dem Stromlaufe mehr entsprechenden Mündung der Weichsel, welche vom Staate unter finanzieller Mitwirkung der hauptbetätigten Deichverbände mittels eines Durchstichs der Mündung bei Siedlershafen durchgeführt wird und der Bollendung nahe ist.

Man bezweckt mit dieser Verlegung den Gefahren zu begegnen, mit welchen die häufigen

schweren Eisverschiebungen an der jetzigen westlich liegenden Mündung bei Neufähr die angrenzenden Niederungsgebiete bedrohten. Der Plan des Paues selbst geht dahin, daß der Durchstich im Interesse der Vermeidung der Auflösung nicht in seinen vollen Abmessungen ganz ausgehoben ist, sondern nur so weit, daß der Strom sein neues Bett durch Fortspülung des leichten Bodens sich selbst herstellen kann. Die Bauarbeiten sind so weit vorgeschritten, daß, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, im Laufe des Frühjahrs die Einführung des Stromes in die neue Mündung in Aussicht zu nehmen ist.

Se. Maj. der Kaiser hat dem Fortgang dieser bedeutenden Bauausführung, welche von einer dem Oberpräsidenten unterstellt, besondere Aufsichtscommission geleistet wird, besonderes Interesse gewidmet, und man wird daher wohl in der Annahme nicht fehlgehn, daß es sich um die Sicherstellung über den erwähnten Schlufkast der Bauausführung und über die dafür zu treffenden Anordnungen handeln dürfe.

Der Bundesrat hat, wie jetzt festzustellen ist, an dem Entwurf zur Brannmeisteuer-Novelle eine ganze Anzahl von Änderungen getroffen.

Hervorzuheben ist daraus zunächst, daß die Steuer für diejenigen Brennereien, für welche die durch das Gesetz angeordneten Betriebsseinrichtungen und Kontrollen in Wegfall kommen sollen, außer den Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihren Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, auch von dem angefangen Maischbottichraum oder der zur Verarbeitung auf Brannwein angemeldeten Stoffmenge durch die Steuerbehörde im Vorans festgestellt werden kann. Ferner ist neu bestimmt, daß die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Des Weiteren ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols von 2, 3 oder 5 Mark, je nach der Größe des bemannten Bottichraums, zahlen sollen, ist diese letztere Steuer für die landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichraum bezahlt haben, festgesetzt und auf 1, 2 und 3 Mark ermäßigt.

Der Weiterer ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß der Verbrauchsabzug von 6 Mark als drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Am wichtigsten ist allerdings der Zusatz, daß in denjenigen Jahren, welche sonst Niemand betriebt, wird, wird die Steuerbehörde Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag der Verbrauchsabgabe der Materialsteuer unterstellen kann. Auch bezüglich der Brennsteuer ist eine Änderung gegeben. Während in dem ersten Entwurf vorgesehen war, daß die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ohne Pferderzeugung arbeiten, außer dem sonst gültigen Satz noch eine Brennsteuer für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektol

Herr Dethloff unterstellt diesen Antrag. Herr Stadtrath Wiegand erklärt, daß keine Veranlassung vorliege, die gegenwärtigen Verhältnisse zu ändern; im Weiteren nimmt Reiner den Kirchhof-Inspектор Kaiser gegen etwaige Angriffe in Schutz, derselbe sei ein treuer und gewissenhafter Beamter, der in jeder Weise seine Schuldigkeit thue.

Herr Verndt bewahrt sich dagegen, daß er den Kirchhof-Inspектор habe angezeigt oder denselben einen Vorwurf machen wollen.

Herr Hempelman erinnert daran, daß die Versammlung sich jahrelang mit der Friedhoffrage beschäftigt habe und daß sie zufrieden war, als sie den gegenwärtigen Zustand geschafft.

Der Antrag Verndt wird abgelehnt.

Herr Andrae schiltet den düstigen Zu-

stand der Leichenhalle auf dem Neumarkt-Kirch-

hof, derselbe sei zu klein und für Ausstülpung

seid nicht das geringste gehabt. Reiner beantragt,

5000 Mark für Verbesserung der Leichenhalle einzuziehen.

Auf Vorschlag des Herrn Greiffrath

äußert Herr Andrae seinen Antrag dahin ab, den

Magistrat zu ersuchen, eine Vorlage zur Ver-

besserung der Leichenhalle auszuarbeiten. Dem-

gemäß wird beschlossen.

Herr Kurz dagegen beantragt, den Magis-

trat um eine Vorlage zu ersuchen, welche den

größeren Schutz der Anlagen herbeizuführen.

Der Antrag des Herrn Kurz wird an-

genommen.

Titel V. — Polizeiliche Ange-

legenheiten — schließt in Einnahme mit

193 649,29 Mark, in Ausgabe mit 680 323,27

Mt., verbleibt mithin ein Zuschuß von 486 673,98

Mark, um 631 189 Mark weniger als im Vor-

Jahr, obwohl für Strafenreinigung rund 310

Mark für Strafenreinigung rund 35 500 Mark

und für öffentliche Brunnen rund 6300 Mark

mehr in Ausgabe gestanden sind, diesen Mehraus-

gaben stehen jedoch Winderungen für Wasser- und Kanalzins mit rund 19 200 Mark, sowie

Wehrnahmen an Baugebäuden mit 25 000 M.

und an Strafenreinigungsabgaben mit rund 700

Mark gegenüber. — Nachdem sich die elektrische

Probelauchung am Parcours und Königsplatz be-

währt hat, soll dieselbe beibehalten werden und

sind dafür 10 000 Mark und 7400 Mark für die

erforderlichen Kabelarbeiten und das Schließen der

Gasseleitungen in Ausgabe gestellt, ferner für

die elektrische Beleuchtung des Kaiser-Wilhelm-

Platzes mit 8 Laternen 4200 Mark. — Die Ein-

nahmen der Straßenreinigung ergaben

188 815,25 Mark, davon 136 000 Mark als Bei-

trag von den Grundstückseigentümern, 14 336,75 Mt.

Ausgabe für die städtischen Grundstücke, 5210 für

die Grundstücke der Hafenverwaltung, und 3000

Mark von der Straßenbahn-Gesellschaft laut Ver-

trag. Unter den Ausgaben sind neben den Ge-

hältern der Beamten eingestellt an Arbeitslösungen

für ständige Arbeiter 95 712 Mark, für Hilfsarbeiter

15 000 Mark, für Belebung 1342,45

Mark, für Geräte, Materialien und Unterhaltung

derselben 17 207,50 Mark, für Belebung einer

Kehrmachchine 1025 Mark, für Belebung der

Schneeflüsse 400 Mark, für Belebung, Be-

dienung und Unterhaltung der Kehrmachinen

19 170 Mark, für Belebung a. der Spreng-

wagen 25 808,73 Mark, für die Wasserausläscher

der Sprengwagen 2584 Mark, für die Abfuhr

des Sprengwagens 62 000 Mark, die Kosten der

Schneefahrt 62 000 Mark, die Kosten der